

Allgemeine Hinweise zum Formular „Antrag auf Erteilung einer Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes gemäß § 33c Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO)“

1. Beizubringende Unterlagen durch die antragstellende Person

1.1 Antrag auf Erteilung einer Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes gemäß § 33c Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO)

- Beachten Sie bitte, dass das Formular wahrheitsgemäß, vollständig und gut lesbar ausgefüllt ist

1.2 Persönliche Unterlagen

- Gewerbeanmeldung
- Allgemeine bundesweit gültige Aufstellererlaubnis
- Personaldokument

1.3 Weitere Unterlagen

- Gewerbeanmeldung des Gewerbetreibenden in dessen Gewerberäumen die Aufstellung stattfindet
- Lageplan in dem der beabsichtigte Standort der Geldspielgeräte eingezeichnet ist
- Baugenehmigung mit der Nutzungsart Gaststätte/Hotel/Spielhalle oder Wettannahmestelle (konzessionierter Buchmacher)

2. Gebühren

Die Gebühren werden auf Grundlage für der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung) erhoben.

Bei einer Rücknahme des Antrag oder einer Erledigung anderer Weise vor der Beendigung der Amtshandlung wird eine Gebühr erhoben, welche sich aus § 10 Abs. 2 SächsVwKG ergibt. Diese Gebühr kann bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühren betragen.

3. Antragsprüfung

Die Prüfung des oben genannten Antrags erfolgt nach dem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Vor Erteilung der Bestätigung ist zudem eine Besichtigung des Aufstellortes erforderlich. Bei unvollständigen Angaben ist eine Bearbeitung **nicht**, oder nur mit großer Verzögerung möglich.

4. Kontakt

Stadtverwaltung Coswig, Ortpolizeibehörde, Karrasstraße 2 in 01640 Coswig
E-Mail: ordnungswesen@coswig.de Telefon: 03523 66 326 Fax: 03523 66 309

Sprechzeiten: Montag von 9 - 12 Uhr,
Dienstag von 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr,
Donnerstag von 9 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr,
sowie nach Vereinbarung